

der Notwendigkeit der Schaffung, der Existenz und der Zweckbestimmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze als staatliche Aufgabe ergeben. Dabei ist die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden gesetzlich geregelt und umfaßt gemäß § 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339) u. a. „... das Kehren, Waschen und Besprengen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis ...“.

Die Verwirklichung dieser Verantwortung dient sowohl dem Schutz und der Erhaltung sozialistischen staatlichen Eigentums durch die örtlichen Räte bezüglich der ihnen zugeordneten Straßen, Wege und Plätze, und sie ist zugleich — und das charakterisiert diese Verantwortung vor allem — Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Gefahrenabwehr für das Gemeinschaftsleben der Bürger.

Daraus folgt, daß diese Verantwortung staatsrechtlichen Charakter trägt, daß sie unteilbar ist und sowohl Maßnahmen zur staatlich-rechtlichen Organisation der Straßenreinigung als auch deren technisch-operative Durchführung umschließt. Das bestimmt auch das besondere Verhältnis zwischen Räten und Straßenreinigungsbetrieben bei der konkreten Wahrnehmung dieser Verantwortung, zwischen Räten und Anliegern und die sich aus der mangelhaften Wahrnehmung dieser Verantwortung ergebenden Beziehungen zu Dritten.

Unseres Erachtens wird der Charakter dieser Verantwortung nicht durch die Wahrnehmung von Teiloperationen dieser einheitlichen Verantwortung durch Betriebe oder Anlieger verändert. Was die Betriebe betrifft, befinden wir uns damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts./3/

Die bisherige Diskussion hat uns in diesen Auffassungen bestärkt. Einen grundlegenden konzeptionellen und den rechtstheoretischen Gehalt unseres Beitrags direkt berührenden Einwand gegen unsere Auffassung macht G ö h r i n g geltend. Er bestreitet, daß aus dem staatsrechtlichen Charakter der Pflicht zur Straßenreinigung — und dem damit gegebenen staatsrechtlichen Charakter der Beziehungen zwischen den Beteiligten — auf die Unanwendbarkeit des § 823 BGB (außervertragliche zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit) geschlossen werden könne (NJ 1970 S. 480). Er meint, methodisch läge unser Fehler darin, daß wir „aus der Sicht eines — wenn auch grundlegenden — Rechtszweiges, des Staatsrechts, sehr komplexe gesellschaftliche Beziehungen betrachten, jedoch deren komplexe staatlich-rechtliche Leitung unberücksichtigt lassen“ (NJ 1970 S. 481). Sein Hauptargument ist das Zusammenwirken der Zweige des sozialistischen Rechts bei der staatlichen Leitung, das nach seiner Auffassung „regelmäßig (ausschließt), allein aus dem Bestehen von Pflichten bestimmten Charakters pauschal auf die Unzulässigkeit der Anwendung bestimmter rechtlicher Regelungen eines anderen Rechtszweiges zu folgern“ (a. a. O.).

Damit ist die Methode der Argumentation klar: Ein von uns aus der Analyse des tatsächlichen Prozesses der staatlichen Leitung und aus dem geltenden Recht gewonnenes Kriterium wird aus grundsätzlichen Überlegungen über ein (bestimmtes) Zusammenwirken der Zweige des sozialistischen Rechts als ungeeignet abgelehnt, ohne daß ein anderes Kriterium angeboten wird.

Dabei wird behauptet, wir würden „der gesamten zivilrechtlichen außervertraglichen Verantwortung den Boden entziehen“ und „die Absicht des sozialistischen Staates ... durchkreuzen, gerade hinsichtlich grundlegender Verhaltensanforderungen die Einhaltung staatsrechtlicher Pflichten auch mittels einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsregelung zu fördern ...“ (a. a. O.). Eine solche Behauptung trägt aber keineswegs zur Klärung der Sache bei.

Natürlich wollen wir weder irgendwelche Absichten des sozialistischen Staates durchkreuzen noch der gesamten außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit den Boden entziehen. Wir meinen allerdings, daß bei den konkreten Verhältnissen, um die es hier geht, die von Göhring gemutmaßte Absicht des sozialistischen Staates nicht besteht und die außervertragliche zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit hier nicht Raum greift.

Einig sind wir uns mit Göhring darin, daß gesellschaftliche Verhältnisse zumeist komplexer Natur sind und daß der sozialistische Staat zu ihrer Steuerung das gesamte Recht einsetzt und daß deshalb solche Verhältnisse nicht nur aus der Sicht eines Rechtszweiges betrachtet werden können. Göhring verkennt aber unsere Methode. Diese ist die Analyse des tatsächlichen Prozesses und des geltenden Rechts. Seine Methode ist dagegen die der Deduktion aus allgemeinen (und unbewiesenen) Überlegungen aus dem Wirken des Rechtssystems. Seine Vorstellungen über das Wirken des Rechtssystems sind in einem Beitrag in dieser Zeitschrift im Jahre 1969 enthalten und besagen: „Unabhängig davon, ob es sich um den Bau von Wohnhäusern oder Straßen, um die Versorgung der Bürger mit Kleidung oder Dienstleistungen handelt — im Grundsatz zeigt sich überall das gleiche Bild: prinzipielle staatliche Leitung sowie Formulierung der Aufgaben, aber Realisierung durch Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und vertraglich und außervertraglich mit den Bürgern in Beziehung treten“; und an anderer Stelle: daß es „ausgesprochen typisch ist, daß zunächst verwaltungsrechtliche (bzw. heute dem Recht der staatlichen Leitung und Organisation zugehörige) Beziehungen sich in zivilrechtlich erfaßte Beziehungen zwischen Betrieben und Bürgern fortsetzen“./4/

Dieses Modell des Wirkungszusammenhangs des sozialistischen Rechts hat aber keine Allgemeingültigkeit. Göhring übersieht, daß das Ineinandergreifen von Staatsrecht und Zivilrecht im Sinne der von ihm festgestellten Fortsetzung nur in bestimmten Bereichen staatlicher Leitung, insbesondere bei der Lösung ökonomischer Aufgaben, typisch ist; daneben existieren auch andere Arten des Ineinandergreifens der verschiedenen Rechtszweige, besonders von Staatsrecht und Zivilrecht, bei denen es keineswegs nur um eine Fortsetzung, sondern auch um ein echtes Nebeneinander geht.

Das von Göhring gewählte Beispiel macht u. E. die Fehlerhaftigkeit seiner Deduktion sichtbar. So schreibt er, daß „die Einhaltung der zivilrechtlichen Pflicht eines VEB Gebäudewirtschaft gegenüber einem Mieter zur Gewährleistung solcher Wohnbedingungen, die nicht mit einer Gefährdung der Gesundheit verbunden sind ..., auch durch Aktivitäten der Organe der Staatlichen Bauaufsicht erzwungen werden“ kann — z. B. durch Zwangsgeld — (NJ 1970 S. 481). Damit wird behauptet, daß staatsrechtliche Mittel, hier insbesondere das Zwangsgeld, zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche angewandt werden. Damit werden aber sowohl die entsprechenden Verhältnisse als auch die Funktion

3/ Vgl. OG, Urteil vom 19. September 1958 — 2 ZzV 2 58 — (OGZ Bd. 6 S. 237; NJ 1959 S. 142).

4/ Vgl. Göhring, „Zulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Bürger aus Maßnahmen der Straßenunterhaltung“, NJ 1969 S. 114 ff. (116).